

Das Einvernehmen gem. § 36 BauGB für die Errichtung einer Werbeanlage auf dem Grundstück Gemarkung Marienheide, Flur 6, Flurstück 1045, Hauptstraße 137, wird versagt.

Darüber hinaus ist die Werbeanlage auch aufgrund der Verstöße gegen § 3 Ziffern 1,2,6 der Satzung über örtliche Bauvorschriften zur Regelung der äußeren Gestaltung von Werbeanlagen im Hauptort Marienheide unzulässig.